

## Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Erlangen Stand 08/2024

### 1. Grundsätze

Die Mitglieder des Schulvereins sichern als Solidargemeinschaft die wirtschaftliche Existenz der Schule und aller zu ihr gehörenden Einrichtungen. Sie gewährleisten so die Verwirklichung der Pädagogik Rudolf Steiners in Erlangen.

Der Beitrag zur Sicherung der Schule besteht dabei aus einem finanziellen Anteil sowie dem ehrenamtlichen Engagement für den Schulalltag. Der finanzielle Anteil für den Schulbesuch eines Kindes ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu erbringen. Er richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten. Beides, finanzieller Beitrag und ehrenamtliches Engagement, zusammen sind ein wesentlicher Bestandteil unserer selbstverwalteten Schule.

Das Beitragsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### 2. Verfahrensweise

#### 2.1. Beitragsermittlung

Die Beitragsermittlung findet im Gespräch zwischen den Elternteilen und der Schule, vertreten durch den Wirtschaftskreis, statt. Das Gespräch soll innerhalb eines Monats nach Zugang der Einladung erfolgen. Die Beitragsermittlung orientiert sich am Bruttoeinkommen der Sorgeberechtigten (Ermittlung siehe Anlage Beitragsermittlungsbogen), auf das die nachstehende Staffel bis zur Beitragsobergrenze angewendet wird.

#### Staffel

- Für ein eingeschultes Kind: 6%
- Für zwei eingeschulte Kinder: 9%
- Für drei und weitere eingeschulte Kinder: 11%

Für Familien mit Schulkindern und Geschwisterkindern in der Krippe oder im Kindergarten kann sich der Prozentsatz um jeweils 0,5 % je KiTa-Kind verringern, insgesamt jedoch um maximal 3 Prozent.

Freie Waldorfschule Erlangen e.V.  
Rudolf-Steiner Straße 2  
91058 Erlangen

Tel. 09131 - 614 97-0  
Fax 09131 - 614 97-99

fwe@waldorfschule-erlangen.de  
www.waldorfschule-erlangen.de

Bankverbindung: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen  
Kto. 50 006 016 | BLZ 763 500 00 | St-Nr. 216/108/43163  
IBAN DE11 7635 0000 0050 0060 16 | BIC BYLADEM1ERH

### **Beitragsobergrenze**

Die Beitragsobergrenze beläuft sich auf 120% der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG RV). Die Anpassung laufender Beiträge an die BBG RV erfolgt zum 01.08. jeden Jahres.

Eltern, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit über der Beitragsobergrenze liegt, steht die Möglichkeit offen, einen zusätzlichen finanziellen Beitrag wahlweise in Form eines freiwilligen Schulgeldaufschlags oder in Form von Spenden zu leisten.

Die Dauer der Beitragszahlung ist im Schulvertrag geregelt. Bei späterem Eintritt als Schuljahresbeginn ist für den Eintrittsmonat der volle Beitrag und für den zum Schuljahr gehörigen Ferienmonat August ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Dieser Ferienanteil wird bei Eintritt ab Oktober für jeden Monat um ein Zehntel reduziert.

### **2.2. Aufnahmegebühr**

Für jedes neu angemeldete Kind wird eine Aufnahmegebühr von 100 EUR erhoben.

### **2.3. Beitragsanpassungen**

Die Eltern werden jährlich aufgefordert, anhand des Beitragsermittlungsbogens ihre Einkommenssituation und den daraus abzuleitenden Schulbeitrag für das jeweils kommende Schuljahr zu aktualisieren.

In Fällen, in denen Eltern ihre Mitwirkung versagen und keine aktuellen Angaben machen, ist die Schule berechtigt den Schulbeitrag automatisch um 15% zu erhöhen. Über Änderungen von Beiträgen oder Erhöhungssätzen wird die Mitgliederversammlung regelmäßig unterrichtet.

Der Wirtschaftskreis behält sich vor, Eltern\* zu einem Beitragsgespräch einzuladen, sollten Gründe vorliegen, die eine nötige Beitragsanpassung vermuten lassen oder zur Klärung der Anwendung des Ermittlungsbogens beitragen.

Das Gespräch soll innerhalb eines Monats nach Zugang der Einladung erfolgen. Wird seitens der Eltern ein vereinbarter Termin dreimal hintereinander abgesagt, erfolgt eine automatische Anpassung des Schulbeitrags um den geltenden Erhöhungssatz.

### **2.4. Deckungsbeitrag**

Der Schulbeitrag soll den Deckungsbeitrag nicht unterschreiten. Der Deckungsbeitrag wird jährlich im Rahmen der Finanzplanung neu festgelegt.

### **2.5. Ausscheiden aus der Schule**

Bei Beendigung der Schulzeit (Abitur, Realschulabschluss) enden die Beitragsleistungen zum Schuljahresende, d.h. zum 31. Juli. Bei rechtzeitiger Kündigung (drei Monate oder mehr vor Schulbesuchsende), bei Nichtzulassung zur Abitur- oder Realschulabschlussprüfung oder während der Probezeit endet die Zahlung mit dem Monat, in dem die Schule verlassen wird.

Verlässt ein Kind die Schule und befindet sich nicht mehr in der Probezeit, enden die Beitragszahlungen mit dem letzten Monat der im Schulvertrag vereinbarten Kündigungsfristen.

### **3 . Ehrenamtliches Engagement**

Es wird erwartet, dass sich alle Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtlich an der Schule engagieren entweder als Mitarbeiter/in in einem der Arbeitskreise oder Gruppen an der Schule, oder in anderer geeigneter Form. Dieses Engagement leistet zudem einen wichtigen pädagogischen Beitrag zur Ausbildung der Kinder, da sie auch durch die Vorbildfunktion der Eltern\* soziales Verhalten erlernen.

### **4 . Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.08.2024. Die Gültigkeit endet mit dem Erscheinen einer neuen/überarbeiteten Beitragsordnung.